

Verkündungsblatt

9/2006

Ausgabedatum:
28.08.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover und Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 2
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover	Seite 13
Gemeinsame Studienordnung und Studienplan für den Bachelor-Studiengang Biochemie Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover und Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 24
Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Seite 29
Studienordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover	Seite 42
Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät der Universität	Seite 47
Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover	Seite 51
Änderung der Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	Seite 53

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 05.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2006 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie
Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover
und
Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Universität Hannover und die Medizinischen Hochschule Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Es sind 180 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlagen 1 und 2, den Prüfungen in den Teilmodulen des Wahlmoduls nach Anlagen 1 und 3 und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. ³Die den Modulen zugeordneten LP müssen erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Bachelor-Arbeit entspricht daher einem Arbeitsumfang von 360 h.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit wird im Regelfall im sechsten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss (siehe § 18) anzumelden. Sie kann frühestens nach Erreichen von 125 ECTS-LP begonnen werden.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag mit einer Dauer von circa 15 Minuten ist innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Der Vortrag zur Bachelor-Arbeit ist hochschulöffentlich.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.

(7) ¹Sollte die schriftliche Bachelor-Arbeit von einer Prüferin / von einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann als Durchschnittsnote aus den Wertungen der drei Prüferinnen / Prüfer.

(8). Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlage 2 oder 3 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ³In der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁴Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(3) Studierende, die nach drei Semestern weniger als 25 Leistungspunkte nachweisen können, haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

(4) Bei der Berechnung des Fachsemesters nach Abs. 3 bleiben unberücksichtigt

- a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
- b) bis zu einem Semester eines Studiums im Ausland, sofern hinreichende Fortschritte im Studium während des Auslandssemesters nachgewiesen werden,
- c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke,
- d) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(5) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein fach- oder amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist und die jeweils geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach den Anlagen 2 und 3 erfüllt hat. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 2 und 3 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind im allgemeinen Bachelor-Arbeit, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätze und Übungen.

(2) ¹Studienleistungen können u.a. Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge, Aufsätze und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Sie werden in der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert in der Regel drei Zeitstunden, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

- (4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (9) ¹Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (11) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 8 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen; der Rücktritt von einer Meldung zu einer mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 9 Wiederholung

- (1) ¹Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5. ²Klausuren in den Pflichtmodulen sind in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.
- (3) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Über die Anerkennung nach Satz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird gegebenenfalls von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen / den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 1,7; 2,0; 2,3 gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 2,7; 3,0; 3,3 befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7; 4,0 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5,0 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(2) ¹Die Gesamtnote N der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich als Mittelwert der Summe der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Einzelmodule nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i)$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i das zugehörige Gewicht, das sich entsprechend Anlage 2 bis 3 aus dem Anteil der für das i-ten Modul vergebene Leistungspunkte errechnet, wenn die Prüfung nicht nur als bestanden gewertet wird. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ³Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet. ⁴Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module.

⁵Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(3) ¹Zusätzlich zu dieser Note wird eine Bewertung der Leistungen gemäß ECTS-Richtlinien vergeben. ²Die erfolgreichen Studierenden erhalten als Ergänzung folgende Noten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten beiden Jahrgänge mit erfasst.

§ 13 Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen gemäß der jeweiligen Studienordnung erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.
- (2) ¹Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 15 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelor-Prüfung auf 120 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelor-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁶Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁷Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgelegt.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Leistungen werden die nach den Anlagen vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18).
- (4) Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover oder in der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. Dabei sind die Kenntnisse, die die Gleichwertigkeit bedingen seitens der Studierenden zu belegen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim zuständigen Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 4 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird für den Bachelor-Studiengang ein gemeinsamer Prüfungsausschuss von Universität und Medizinischer Hochschule gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Je Hochschule sollen dem Ausschuss zwei Mitglieder angehören. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Fakultät bzw. des Zentrums Biochemie gewählt und vom Studiendekan oder der Studiendekanin bestellt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüferinnen / Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Fakultät sowie der Medizinischen Hochschule. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zur Bewertung von Bachelor-Arbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb der Fakultät beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2006 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCB P 01 „Allgemeine Chemie“
BCB P 02 „Analytische Chemie“
BCB P 03 „Anorganische Chemie“
BCB P 04 „Mathematik“
BCB P 05 „Physik“
BCB P 06 „EDV“
BCB P 07 „Biologie und Grundlagen der Biochemie“
BCB P 08 „Physikalische Chemie 1“
BCB P 09 „Physikalische Chemie 2“
BCB P 10 „Organische Chemie 1“
BCB P 11 „Organische Chemie 2“
BCB P 12 „Instrumentelle Methoden“
BCB P 13 „Biochemische Grundausbildung“
BCB P 14 „Mikrobiologie“
BCB P 15 „Molekulare Biochemie und Methoden“
BCB P 16 „Systemische Biochemie“
BCB P 17 „Isotopenkurs“
BCB P 18 „Bioinformatik, Strukturaufklärung und Molecular Modelling“
BCB P 19 „Bachelor-Arbeit“

BCB W 01 „Modern Aspects of Biochemistry“
BCB W 02 „Zelluläre Kommunikation“
BCB W 03 „Infektionsbiologie“
BCB W 04 „Bioethik“
BCB W 05 „Onkogene“
BCB W 06 „Bioinformatik“
BCB W 07 „Einführung in die Raster-Elektronenmikroskopie“
BCB W 08 „Neurobiologie“
BCB W 09 „Pflanzenbiochemie“
BCB W 10 „Ultrastruktur der Zelle“
BCB W 11 „Virologie“
BCB W 12 „Lebensmittelchemie“
BCB W 13 „Fremdsprachen“
BCB W 14 „Recht“
BCB W 15 „Toxikologie“
BCB W 16 „Theoretische Chemie“
BCB W 17 „Biomembranes“
BCB W 18 „Industriepraktikum“

Weitere Wahlmodule: siehe Anlage 3

Anlage 2: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitzunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten. „Bestanden“ zeigt an, dass die Prüfung nur bestanden werden muss und nicht in die Bachelor-Note eingeht; „Gewichtet“ zeigt an, dass die Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Bachelor-Note eingeht.

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
BCB P 01	4 V Allgemeine Chemie 1 Ü Allgemeine Chemie 10 P Allgemeine Chemie	1 1 1	keine	keine ¹	15	0
BCB P 02	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 5 P Analytische Chemie	1 2 2	keine	2K1	10	10/150
BCB P 03	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	keine	K	5	5/150
BCB P 04	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	keine	keine ²	7	0
BCB P 05	2 V Physik I 1 Ü Physik I 2 P Physik 1 Ü Physik II	1 1 2 2	keine	keine ³	5	0
BCB P 06	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	keine	keine ⁴	3	0
BCB P 07	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	keine	K und M	8	8/150
BCB P 08	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	keine	K	7	7/150
BCB P 09	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie	3 3 3	keine	K2 ⁵	12	12/150
BCB P 10	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie I	3 3	keine	K	6	6/150
BCB P 11	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie 1a 5 P Organische Chemie 1b 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	BCB P 10	K	16	16/150
BCB P 12	2 V Molekülsymmetrie/ Kristallographie 2V Instrumentelle Methoden II	3 4	keine	2K1	6	6/150
BCB P 13	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P Biochemie Grundpraktikum	4 4	BCB P 07	M	9	9/150
BCB P 14	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	keine	K	6	6/150
BCB P 15	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I Fortg.	4 5	BCB P 13	M	15	15/150
BCB P 16	4 V Systemische Biochemie und molekulare Medizin 7 P Biochemie II Fortg.	5 6	BCB P 13	M	12	12/150
BCB P 17	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	5 5	BCB P 13	K	6	6/150
BCB P 18	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufklärung und molekulares Modelling	5 5	BCB P 13	M	8	8/150
BCB P 19	7 P Bachelorarbeit 1 S	6	125 LP		12	12/150

¹ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium um P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

² Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Mathematik I“ und einer Klausur zur V+Ü „Mathematik II“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen beide Klausuren bestanden werden.

³ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und besteht aus einer Klausur zur V+Ü „Physik I + II“

⁴ Die Modulprüfung ist eine Studienleistung und besteht aus einer Klausur zur V+Ü „Einführung in die EDV“

⁵ Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur zur V+Ü „Physikalische Chemie II“, die als Prüfungsleistung gewertet wird und in die Note eingeht und einem Kolloquium zum P „Physikalische Chemie I“, das als Studienleistung gewertet wird. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

Anlage 3: Wahlmodul des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Das Modul BCB W kann aus mehreren Veranstaltungen zusammengesetzt sein, insgesamt müssen im Verlauf des Bachelor-Studiums 12 LP erbracht werden. Die Note ergibt sich aus den gewichteten Anteilen der Lehrveranstaltungen. Außer den hier aufgeführten können weitere aus dem Angebot von Universität Hannover und Medizinischer Hochschule sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum gewählt werden.

Teilmodule	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
BCB W 01	2 S Modern Aspects of Biochemistry		BCB P 13	M	2	gewichtet
BCB W 02	4 V Zelluläre Kommunikation		BCB P 13	K	4	gewichtet
BCB W 03	3 V Infektionsbiologie 1 S Infektionsbiologie		keine	M	4	gewichtet
BCB W 04	2 S Bioethik		keine	M	2	gewichtet
BCB W 05	2 S Onkogene		keine	M	2	gewichtet
BCB W 06	2 V Bioinformatik 2 Ü Bioinformatik 1 S Bioinformatik		keine	M	6	gewichtet
BCB W 07	4 P Raster-Elektronenmikroskopie 1 S Raster-Elektronenmikroskopie		keine	M	6	gewichtet
BCB W 08	2 V Neurobiologie 3 Ü Neurobiologie		keine	K	6	gewichtet
BCB W 09	1 V Pflanzenbiochemie 3 P Pflanzenbiochemie		keine	K	6	gewichtet
BCB W 10	4 P Ultrastruktur der Zelle 1 S Ultrastruktur der Zelle		keine	M	6	gewichtet
BCB W 11	2 V Virologie 3 Ü Virologie 1 S Virologie		keine	M	6	gewichtet
BCB W 12	2 V Lebensmittelchemie I 2 V Lebensmittelchemie II		keine	M	6	gewichtet
BCB W 13	2 V Fremdsprache		keine	Aufsatz	2	bestanden
BCB W 14	2 V Spez. Recht f. Chemiker		keine	K1	2	gewichtet
BCB W 15	1 V Toxikologie		keine	K1	1	gewichtet
BCB W16	2 V Theoretische Chemie I 2 V Theoretische Chemie II		keine	K	6	gewichtet
BCB W 17	1 V Biomembranes 1 S Biomembranes		keine	M	2	gewichtet
BCB W 18	Industriepraktikum		Keine	Keine	6	bestanden
Summe					180	

Universität Hannover

Fachbereich/Fakultät

Zeugnis

Frau/Herr*

geboren am in

hat die

Bachelor-Prüfung

im Bachelorstudiengang

mit der Gesamtnote¹

..... bestanden.

Bachelor-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema:

..... (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note wird zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme

with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis (grade).....(credit points).....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.06.2006 die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 05.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2006 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Biochemie
Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover
und
Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover**

Die Medizinische Hochschule Hannover sowie die Universität Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Anlage 1 und 2 sowie der Master-Arbeit mit Vortrag.

§ 4 Master-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag mit einer Dauer von circa 30 - 45 Minuten ist innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.

(3) ¹Die Master-Arbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Der Vortrag zur Master-Arbeit ist hochschulöffentlich.

(6) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von ¼ zu berücksichtigen.

(7) ¹Sollte die schriftliche Master-Arbeit von einer Prüferin / einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann als Durchschnittsnote aus den Wertungen der drei Prüferinnen / Prüfer.

(8). ¹Die Master-Arbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Universität Hannover an einem an der Master-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an anderen Instituten oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

(2) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlagen 1 und 2 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1 und 2 sind nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ³In der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁴Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist und die jeweils geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach Anlagen 1 und 2 erfüllt sind. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 1 und 2 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Master-Arbeit, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätze und Übungen.

(2) ¹Studienleistungen können u. a. Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Sie werden in der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert in der Regel drei Zeitstunden, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(9) ¹Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(11) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch als mündliche Prüfungen angeboten werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 8 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen; der Rücktritt von einer Meldung zu einer mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 9 Wiederholung

(1) ¹Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5. ²Klausuren in den Pflichtmodulen sind in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht nicht.

(3) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder eines Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Über die Anerkennung nach Satz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird gegebenenfalls von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(2) ¹Die Gesamtnote N der Master-Prüfung errechnet sich als Mittelwert der Summe der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Einzelmodule nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i)$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i das zugehörige Gewicht, das sich entsprechend Anlage 2 aus dem Anteil der für das i-ten Modul vergebene Leistungspunkte errechnet, wenn die Prüfung nicht nur als bestanden gewertet wird. ² Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ³Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁴Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(3) ¹Zusätzlich zu dieser Note wird eine Bewertung der Leistungen gemäß ECTS-Richtlinien vergeben. ²Die erfolgreichen Studierenden erhalten als Ergänzung folgende Noten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten beiden Jahrgänge mit erfasst.

⁴Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen gemäß der jeweiligen Studienordnung erbracht wurden. (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) ¹Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 15 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige

Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Master-Prüfung auf 60 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Master-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁶Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁷Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgelegt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Leistungen werden die nach den Anlagen vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18).

(4) Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. Dabei sind die Kenntnisse, die die Gleichwertigkeit bedingen seitens der Studierenden zu belegen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim zuständigen Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 3 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte auführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird für den Master-Studiengang ein gemeinsamer Prüfungsausschuss von Medizinischer Hochschule und Universität gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Je Hochschule sollen dem Ausschuss zwei Mitglieder angehören. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Senats der MHH bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover gewählt und vom Studiendekan bestellt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüferinnen / Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Hochschule sowie der jeweiligen Fakultät. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ³Zur Bewertung von Master-Arbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb des Fachbereichs beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2006 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCM P 01 „Biochemie der Signalübertragung und -verarbeitung“
BCM P 02 „Glycobiologie“
BCM P 03 „Molekulare Mechanismen der Pathobiochemie“
BCM P 04 „Biophysikalische Chemie“
BCM P 05 „Master-Arbeit“

BCM WP 01 „Mathematik für Biochemiker“
BCM WP 02 „Strukturbiologie“
BCM WP 03 „Biomembranes“
BCM WP 04 „Systemische Regelkreise“
BCM WP 05 „Molekulare Medizin“
BCM WP 06 „Isotopenkurs“
BCM WP 07 „Biomineralisation und Biomineralien“
BCM WP 08 „Bioprozesstechnik I für Biochemiker“
BCM WP 09 „Bioprozesstechnik II für Biochemiker“
BCM WP 10 „Entwicklungsbiologie“
BCM WP 11 „Immunologie“
BCM WP 12 „Molekularbiologische Methoden“
BCM WP 13 „Pflanzenphysiologie“
BCM WP 14 „Pflanzenphysiologie und Regulation“
BCM WP 15 „Pharmakologie und Toxikologie“
BCM WP 16 „Pathophysiologie“
BCM WP 17 „Plant Biotechnology“
BCM WP 18 „Proteinbiochemie“
BCM WP 19 „Gentechnische Sicherheit und Tierversuchsrecht“
BCM WP 20 „Virologie“
BCM WP 21 „Zellbiologie“
BCM WP 22 „Scientific Writing“
BCM WP 23 „Medizinische Mikrobiologie“
BCM WP 24 „Wirkstoffchemie“
BCM WP 25 „Naturstoffchemie“
BCM WP 26 „Biogenese von Naturstoffen“
BCM WP 27 „Wirk- und Naturstoffanalytik“
BCM WP 28 „Glycobiologie“
BCM WP 29 „Grundpraktikum Wirkstoffchemie“
BCM WP 30 „Grundpraktikum Naturstoffchemie“
BCM WP 31 „Molekulare Humangenetik“
BCM WP 32 „Molekulare Mikrobiologie für Biochemie“

BCM W 01 „Industriepraktikum“

Weitere Wahlmodule: siehe Anlage 2

Anlage 2: Pflichtmodule („P“), Wahlpflichtmodule („WP“) und Wahlmodule des Master-Studiengangs Biochemie

Neben den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 36 LP und Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu erbringen. Außer den hier aufgeführten können als Wahlmodule weitere Module aus dem Angebot anerkannter Hochschulen des In- und Auslands sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum gewählt werden.

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden; „Gewichtet“ zeigt an, dass die Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Master-Note geht. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten, „Pro“ ein Protokoll.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
BCM P 01	1 V Biochemie der 1 S Signalübertragung und 8 P -verarbeitung	1, 2o3	keine	M	12	Gewichtet
BCM P 02	1 V Glykobiologie 1 S Glykobiologie 3 P Glykobiologie	1o3 1o3 1o3	keine	M	6	Gewichtet
BCM P 03	1 V Mol. Mech.d.Pathobiochemie 1 S Mol. Mech.d.Pathobiochemie 3 P Mol. Mech.d.Pathobiochemie	1o3 1o3 1o3	keine	M	6	Gewichtet
BCM P 04	2 V Biophysikalische Chemie 8 P Biophysikalische Chemie	1 1	keine	M	12	Gewichtet
BCM WP 01	2 V Mathematik für Biochemiker 1 S Mathematik für Biochemiker	1o3 1o3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 02	1 V Strukturbiologie 4 P Strukturbiologie	2 2	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 03	1 V Biomembranes 1 S Biomembranes 3 P Biomembranes	2 2 2	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 04	1 S Systemische Regelkreise 3 P Systemische Regelkreise	3 3	BCM P 01, 02 oder 03	M	6	Gewichtet
BCM WP 05	1 V Molekulare Medizin 1 S Molekulare Medizin 3 P Molekulare Medizin	1o3 1o3 1o3	BCM P 01, 02 oder 03	M	6	Gewichtet
BCM WP 06	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	3 3	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 07	3 V Biomaterialien und Biomaterialien 4 P Biomaterialien	2o3 2o3	keine	K2	8	Gewichtet
BCM WP 08	1 V Bioprozesstechnik I 1 Ü Bioprozesstechnik I 3 P Bioprozesstechnik I	2 2 2	keine	70 %M 30 % Pro	6	Gewichtet
BCM WP 09	1 V Bioprozesstechnik II 1 S Bioprozesstechnik II 3 P Bioprozesstechnik II	2 2 2	keine	70 %M 30 % Pro	6	Gewichtet
BCM WP 10	3 V Entwicklungsbiologie 1 S Entwicklungsbiologie 2 P Entwicklungsbiologie	1o2 1o2 1o2	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 11	4 V Immunologie 2 P Immunologie	1 1	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 12	1 V Molekularbiol. Methoden 1 S Molekularbiol. Methoden 12 P Molekularbiol. Methoden	2 2 2	Eingangstestat	K	12	Gewichtet
BCM WP 13	2 S Pflanzenphysiologie 4 P Pflanzenphysiologie	2 2	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 14	1 V Pflanzenphysiologie und Regulation 4 Ü Pflanzenphysiologie. und Regulation	1o3 1o3	keine	K	6	Gewichtet

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
BCM WP 15	4 V Pharmakologie u. Toxikologie 6 P Pharmakologie u. Toxikologie	3 3	keine	M	12	Gewichtet
BCM WP 16	3 V Physiologie und Pathophysiologie 2 P Physiologie und Pathophysiologie	1 1	keine	50 % K 50 % Pro	6	Gewichtet
BCM WP 17	2 V Plant Biotechnology 5 P Plant Biotechnology 1 S Plant Biotechnology	1o3 1o3 1o3	keine	60 % K 40 % Pro	8	Gewichtet
BCM WP 18	2 V Proteinbiochemie 4 P Proteinbiochemie	3 3	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 19	1 V Gentechnische Sicherheit und Tierversuchsrecht 2 P Tierexperimentelles Arbeiten	3 3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 20	2 V Virologie 1 S Virologie 2 P Virologie	2 2 2	BCM W 11, 12 oder 22	Pro	6	Gewichtet
BCM WP 21	2 V Zellbiologie 2 P Zellbiologie 2 S Zellbiologie	1 1 1	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 22	1 V Scientific Writing 1 Ü Scientific Writing	2 2	keine	Aufsatz	2	Gewichtet
BCM WP 23	2 V Medizinische Mikrobiologie 3 P Medizinische Mikrobiologie	2 2	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 24	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften	1o3 1o3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 25	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie	1o3 1o3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 26	2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1o3 1o3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 27	2 V Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 3 P Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik	1o3 1o3 1o3	keine	K	6	Gewichtet
BCM WP 28	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie	2o3 2o3	keine	K	4	Gewichtet
BCM WP 29	5 P Wirkstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie	2 2	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 30	5 P Naturstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie	2 2	keine	M	6	Gewichtet
BCM WP 31	1 V Molekulare Humangenetik	1o2	keine	M	2	Gewichtet
BCM WP 32	1 V Molekulare Mikrobiologie	1o2	keine	M	2	Gewichtet
BCM W 01	Industriepraktikum	1,2o3	Keine	Keine	12	Bestanden
BCM	Master-Arbeit	6	3. Semester 75 LP	75 % Arbeit 25 % Vortrag	30	Gewichtet
Summe					120	

Anlage 3: Urkunden und Zeugnisse

Medizinische Hochschule Hannover

Masterurkunde

Die Medizinische Hochschule Hannover,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M. Sc.)

nachdem sie/er* die Prüfung

im Studiengang

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die Präsidentin/Der* Präsident Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusse

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover)

Certificate

With this certificate the Medical School Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Master of Science (M. Sc.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Science programme

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Dean Chair Examination Committee

- Select as applicable.

Medizinische Hochschule Hannover

Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Master-Prüfung
im Master-Studiengang
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.
Master-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema:
..... (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover)

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Master's Examination in the Master Programme
with the overall grade¹ :

Subject of Master's thesis (grade).....(credit
points).....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 die nachfolgende Gemeinsame Studienordnung und Studienplan für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 05.07.2006 genehmigt. Studienordnung und Studienplan treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Studienordnung und Studienplan
für den Bachelor-Studiengang
Biochemie
Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover
und
Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover**

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung und der Studienplan beschreiben auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Biochemie an der Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Biochemiestudium ist berechtigt, wer über die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG verfügt. Englische Sprachkenntnisse sind spätestens im fünften Fachsemester wünschenswert. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist mindestens eine Benotung von 4/4/4/4, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 40 Punkte nachzuweisen (entspricht DSH-2). Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 5 Gegenstand des Faches Biochemie

Die Biochemie beschäftigt sich mit den chemischen Reaktionen innerhalb und zwischen den kleinsten Einheiten des Lebens. Alle zu beobachtenden Lebenserscheinungen lassen sich letztendlich auf diese molekularen Vorgänge zurückführen.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Das Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“. Die Absolventinnen und Absolventen können Tätigkeiten in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, verwandten Industrierichtungen sowie im Öffentlichen Dienst bekleiden. Der Bachelor of Science ist eine Voraussetzung zur Aufnahme eines entsprechenden Master-Studiums.
2. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die theoretischen und praktischen Grundlagen der Biochemie, die für die Ausübung verantwortlicher Tätigkeiten im beruflichen Alltag notwendig sind. Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen des Studiengangs die theoretischen und praktischen Grundlagen aneignen und lernen, sie selbständig zur Lösung neuer Problemkreise anzuwenden.

Die biochemischen, biologischen und chemischen Praktika dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden und der Vermittlung der erforderlichen Stoffkenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner oder Einzelne und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. In der Verflechtung der Disziplinen Biochemie, Chemie, Mathematik, Physik und Biologie wird den Studierenden die interdisziplinäre Arbeitsweise der Biochemie vorgestellt.

§ 7 Studieninhalte

Studieninhalte sind die Fächer Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Biologie, Mathematik, Organische Chemie, Physik und Physikalische Chemie. Darüber hinaus werden weitere grundlegende überfachliche Qualifikationen (soft skills) angeboten, um den Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

Die Inhalte der einzelnen Fachgebiete und die Art der Lehrveranstaltung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8 Studienverlauf und Studienplan

1. Das Studium umfasst sechs Semester. Es wird mit der bestandenen Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag zusammensetzt.
2. Die Zeitanteile der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen aufgelistet.
3. Der Studienplan ist Anlage 3 zu entnehmen.

§ 9 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Vergabe von Leistungspunkten

Genauere Ausführungen enthält die „Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“.

1. Die Modulprüfungen müssen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen abgelegt werden.
2. Es müssen die in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.
3. Praktika müssen in den ersten vier Semestern in der im Studienplan vorgesehenen Reihenfolge abgeleistet werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.
4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch angegeben.
5. Leistungspunkte werden für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, die in den Modulbeschreibungen vorgesehen sind.
6. Die Bachelorarbeit kann frühestens im fünften Fachsemester begonnen werden. Sie setzt eine Mindestpunktzahl von 125 Punkten voraus. Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 360 Zeitstunden. Sie muss spätestens zwölf Wochen nach Beginn abgeschlossen sein.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach der von der der Studiendekanin / vom Studiendekan genehmigten Praktikumsordnung der mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute bzw. nach den Ergebnissen einer geeigneten Eingangsprüfung.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Biochemie an der Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“.

§ 12 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung im Studiendekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät und im Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover statt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
2. Diese Studienordnung tritt nach der Bekanntmachung am 01.10.2006 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden.

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
BCB P 01	4 V Allgemeine Chemie 1 Ü Allgemeine Chemie 10 P Allgemeine Chemie	1 1 1	Bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“	15
BCB P 02	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 5 P Analytische Chemie	1 2 2	Abgeschlossenes Modul BCB P 01	10
BCB P 03	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	keine	5
BCB P 04	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	keine	7
BCB P 05	2 V Physik I 1 Ü Physik I 2 P Physik II 1 Ü Physik II	1 1 2 2	keine	5
BCB P 06	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	keine	3
BCB P 07	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	keine	8
BCB P 08	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	keine	7
BCB P 09	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie	3 3 3	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 08, abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02, bestandene Klausur zur V+Ü „Mathematik I“	12
BCB P 10	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie I	3 3	keine	6
BCB P 11	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie 1a 5 P Organische Chemie 1b 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 10, abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02	16
BCB P 12	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2V Instrumentelle Methoden II	3 4	keine	6
BCB P 13	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P Biochemie Grundpraktikum	4 4	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 07	9
BCB P 14	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 07	6
BCB P 15	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I Fortg.	4 5	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	15
BCB P 16	4 V Systemische Biochemie und molekulare Medizin 7 P Biochemie II Fortg.	5 6	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	12
BCB P 17	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	5 5	Abgeschlossenes Modul BCB P13	6
BCB P 18	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufklärung und molekulares Modelling	5 5	Abgeschlossenes Modul BCB P13	8
BCB P 19	7 P Bachelorarbeit 1 S	6	125 LP	12

Anlage 3: Studienplan des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“

1. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	Modul	Modul-LP
Allgemeine Chemie	4	2				9	BCB P 01	15
Analytische Chemie I	2					3	BCB P 02	10
Mathematik I	2	1				3	BCB P 04	7
Physik I	2	1				3	BCB P 05	5
Grundlagen der EDV	1	2				3	BCB P 06	3
Praktikum Allgemeine Chemie			10			6	BCB P 01	
Allgemeine Biologie	2					2	BCB P 07	8
Ausgewählte Aspekte Botanik	1					1	BCB P 07	
Summe	14	6	10	0	30	30		

2. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Anorganische Chemie I	4	1				5	BCB P 03	5
Analytische Chemie II	2					3	BCB P 02	
Physikalische Chemie I	4	2				7	BCB P 08	7
Mathematik II	2	1				4	BCB P 04	
Physik II	2	1				2	BCB P 05	
Zelluläre Grundlagen der Biochemie	2					2	BCB P 07	
Ausgewählte Aspekte Zoologie	1					1	BCB P 07	
Praktikum Allgemeine Biologie			3			2	BCB P 07	
Praktikum Analytische Chemie			5			4	BCB P 02	
Summe	17	5	8	0	30	30		

3. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Organische Chemie I	3	2				6	BCB P 10	6
Physikalische Chemie II	2	1				4	BCB P 09	12
Molekülsymmetrie/Kristallographie	2					3	BCB P 12	6
Stoffwechselbiochemie	4					4	BCB P 13	9
Mikrobiologie	2		3			6	BCB P 14	6
Praktikum Physikalische Chemie			8			8	BCB P 09	
Summe	13	3	11	0	27	31		

4. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Organische Chemie II	2					3	BCB P 11	16
Praktikum Organische Chemie			12	3		13	BCB P 11	
Instrumentelle Methoden II	2					3	BCB P 12	
Molekulare Biochemie und Methoden	4					5	BCB P 15	15
Grundpraktikum Biochemie			4			5	BCB P 13	
Summe	8	0	16	3	27	29		

5. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Systemische Biochemie und molekulare Medizin	4					5	BCB P 16	12
Fortgeschrittenenpraktikum Biochemie I			10			10	BCB P 15	
Isotopenkurs	3		2			6	BCB P 17	6
Bioinformatik	2					3	BCB P 18	8
Strukturaufklärung und molekulares Modelling/Instrumentelle Techniken			5			5	BCB P 18	
Summe	9	0	17	0	26	29		

6. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Fortgeschrittenenpraktikum Biochemie II			7			7	BCB P 16	
Wahlbereich								
z.B. Modern Aspects of Biochem.				2		2	BCB W	12
z.B. Zellulären Kommunikation	3			1		4	BCB W	
z.B. Infektionsbiologie	4					4	BCB W	
z.B. Bioethik				2		2	BCB W	
Bachelorarbeit			7	1		12	BCB P 19	12
Summe	7	0	14	5	26	31		
Gesamtsumme	68	14	76	9	167	180		180

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.07.2005 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26.04.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 LP,
- einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 LP,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 LP.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung im Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 aufgeführt sowie im Modulkatalog geregelt, der per Aushang und auf den Internetseiten des Instituts für Politische Wissenschaft bekannt gemacht wird.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, im Fach Politikwissenschaft ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte und die Praktika/das Praktikum gemäß § 6 nachgewiesen sind.

(3) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. Bei einer nicht fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 6 Außeruniversitäre Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika oder ein mindestens achtwöchiges Praktikum.
- (2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 9 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 - Klausur (Abs. 3)
 - mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - Referat (Abs. 5)
 - Hausarbeit (Abs. 6)
- (2) Studienleistungen sind in der Studienordnung geregelt.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist im Modulkatalog festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist im Modulkatalog festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 - die schriftliche Zusammenfassung des Referats.Die Bearbeitungszeit und der Umfang für die schriftliche Zusammenfassung des Referats sind im Modulkatalog festgelegt.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit und der Umfang sind im Modulkatalog festgelegt.
- (7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (9) Studierende können sich weiteren als den in der Anlage 3 zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 13 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Fach Politikwissenschaft nach § 3 Abs. 2 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (2) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden benotet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Modulkatalogs hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 9 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulkatalogs. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Der Modulkatalog kann vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine Prüfungsleistung erbracht.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 3. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2a ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und zugehörige Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2b sowie ein Diploma Supplement beigelegt.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
 - drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Philosophische Fakultät gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Universität Hannover

Urkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts* programme Political Science

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft am mit der
Gesamtnote¹ bestanden.

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)
.....(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme Political Science
with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft folgende
 Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
 born in,
 has successfully passed the following courses in the Bachelor's Programme Political
 Science

Module 1*

work required***	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 3

Pflicht- und Wahlpflichtmodule (abgekürzt mit „P“ bzw. „WP“)

Modul	Art	Semester	Art der Modulprüfung	Workload in h		LP
				Kontaktstunden	Selbststudium	
Module Politikwissenschaft						
Einführung in die Politische Wissenschaft	P	1.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	75	165	8
Politikwissenschaftliche Methoden	P	2. bis 4.	2-stündige Klausur	120	330	15
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	P	3. und 4.	mündliche Prüfung (20 Min.)	60	300	12
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	P	3. und 4.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	WP ⁶	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15

⁶ Es sind zwei von fünf Vertiefungsmodulen zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

Modul	Art	Semester	Art der Modulprüfung	Workload in h		LP
				Kontaktstunden	Selbststudium	
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	WP	5. und 6.	mündliche Prüfung (20 Min.)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	WP	5. und 6.	Klausur (3-stündig) (Variante Vertiefungsmodul 1) mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
BA-Arbeit	P	6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mündliche Prüfung (30 Min.)	15	285	10

Modul	Art	Semester	Art der Modulprüfung	Workload in h		LP
				Kontaktstunden	Selbststudium	
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Anglistik						
Advanced English Skills	WP	zwischen 3. und 6.	Mündliche, mediengestützte Präsentation eines individuell erarbeiteten Projekts (10 min)			5-7
Foundations American Studies 2	WP	zwischen 3. und 6.	Hausarbeit (10-12 Seiten)			10-12
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL II	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL III	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL IV	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul Rechnungswesen I	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul Rechnungswesen II	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Geschichte						
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	WP	2.-3. oder 4.-5.	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)	60	270	11
Einführungsmodul Neuzeit/Zeitgeschichte	WP	3.-4 oder 5.-6.	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)	120	420	18
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	WP	3.-4 oder 5.-6.	Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)			20
Rechtswissenschaften						
Privatrecht	WP	3.-4. oder 5.-6.	pro TV eine 2-stündige Klausur (insg. 4 Klausuren)			20
Staats- und Verwaltungsrecht	WP	3.-5.	pro TV eine 2-stündige Klausur (insg. 3 Klausuren)			20
Europa- und Völkerrecht	WP	3.-4 oder 5.-6.	2-stündige Klausur zum Europarecht I und 5-stündige Klausur als Schwerpunktbereichsprüfung			20

Modul	Art	Semester	Art der Modulprüfung	Workload in h		LP
				Kontaktstunden	Selbststudium	
Religionswissenschaft						
Einführungsmodul Religionsgeschichte	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Klausur (1 Std.)			14
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	WP	5. und 6.	Referat oder eine mündliche Prüfung (15 Minuten)			14
Soziologie/Sozialpsychologie						
Arbeit und Organisation	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (1 Std.)			12
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (1 Std.)			10
Sozialwissenschaftliche Gender Studies	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.)			10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	WP	3. oder 5.	Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul VWL A Teil 2	WP	4. oder 6.	Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul VWL B	WP	3. oder 5.	Klausur (2-stündig)	60	120	6
Teilmodul VWL C	WP	4. oder 6.	Klausur (2-stündig)	60	120	6

Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
Praktikum	P	zwischen dem 3. und 5.	bestandene Studienleistung(en) (Praktikumsbericht[e])	15	345	12
EDV I	WP	1. oder 2.	bestandene Studienleistung	50	10	2
EDV II	WP	zwischen dem 1. und 6.	bestandene Studienleistung	50	10	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	WP	1. oder 2.	bestandene Studienleistung	45	15	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	WP	zwischen dem 1. und 6.	bestandene Studienleistung	45	15	2
Fremdsprachen	WP	1. oder 2.	Klausur	k. A.	k. A.	3-4

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 12.07.2006 genehmigt. Studienordnung und Studienplan treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2006 in Kraft.

Studienordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover

§ 1 Studienziele und Studiendauer

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.
- (2) Das Studium einschließlich der ersten Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.
- (2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 3 Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen. ²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.
- (2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer zweisemestrigen Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 Fremdsprachen

(1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.

(2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur angefertigt worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. ³Die Klausur kann durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag ersetzt werden, wenn der Prüfling zustimmt.

(3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 Schlüsselqualifikationen

Den Studierenden wird empfohlen, im Verlauf des Studiums eine oder mehrere Veranstaltungen zu besuchen, in denen die für die rechtspredende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit, Technik der IT-gestützten Recherche und Umgang mit mediengestützten Präsentationstechniken erworben werden können.

§ 10 Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (Fundstelle).

§ 11 Methodenlehre

¹Zur Schwerpunktprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SPPrO nur zugelassen, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre teilgenommen hat. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 12 Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens eine Hausarbeit und mindestens zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sind.

(2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer in dem betreffenden Fach die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen und eine Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZwPrO) bestanden hat und nachweist. ³Studierende, die von einer anderen Universität an die Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁴Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden zwei Hausarbeiten und vier Klausuren angeboten. ²Dabei soll eine der anzubietenden Klausuren rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG zum Gegenstand haben. ³Die erste Hausarbeit wird in der der Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit, die zweite Hausarbeit in der sich an das Übungsende anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ⁴Die zweite Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Fortgeschrittenenübung des nachfolgenden Semesters angeboten wird.

(4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 13 Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Schwerpunktstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 14 Notengebung

Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 15 Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover folgenden Semesters in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium im Pflichtfach

1. Semester	25
Studieneinführungswoche	
Vertragsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Schaden und Ausgleich I	2
AG im Bürgerlichen Recht I	2
Strafrecht AT (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Strafrecht	2
Verfassungsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Grundlagenfach	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
2. Semester	25
Vertragsrecht II	4
Schaden und Ausgleich II (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
AG im Bürgerlichen Recht II	2
Strafrecht BT I (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
Strafrecht BT II	2
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsrecht II (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Staatsrecht	2
Grundlagenfach	2
3. Semester	24
Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2
Strafprozessrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Europarecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG im Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2

4. Semester	24
Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Strafprozessrecht II	2
Gefahrenabwehrrecht	2
Baurecht	2
Kommunalrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
5. Semester	12
Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8
6. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
7. Semester	8
Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
8. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

* Die Veranstaltungen Strafrecht AT und Strafrecht BT I haben zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS, die Vorlesungen Vertragsrecht (I, II) sowie Verfassungsrecht (I, II) jeweils zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 10 SWS.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.05.2006 die nachfolgende Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 12.07.2006 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein um die Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit als ein klassisches juristisches Berufsbild und deren herausragende Bedeutung für den Rechtsstaat bietet die Juristische Fakultät der Universität Hannover in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät in Hannover e.V., ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikatsstudium) an. Dieses eröffnet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich schon während des Studiums qualifiziert auf den Anwaltsberuf vorzubereiten. Mit diesem Angebot sollen über den gesetzlichen Auftrag hinaus die späteren Absolventen auf den sich rasch wandelnden und in zunehmendem Maße stärker umkämpften Rechtsberatungsmarkt vorbereitet werden.

Ziel ist es, durch die Ergänzung des regulären Studienplans sowie durch Einbeziehung praktizierender Rechtsanwälte und Richter in die Lehre den Absolventen spezielle Kenntnisse für die kautelarjuristische und forensische Anwaltstätigkeit, verknüpft mit Kenntnissen anderer einschlägiger Disziplinen sowie europarechtlichen Bezügen zu vermitteln.

Das Zertifikatsstudium schließt mit der Erlangung des ADVO-Zertifikats ab, welches dem Absolventen derartige Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen deutsches, europäisches und internationales Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die anwaltliche Berufspraxis bescheinigt.

§ 1 Zweck der Ausbildung

Im Rahmen des Zertifikatsstudiums sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse erworben haben. Voraussetzungen für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind die Teilnahme an den in §§ 4 bis 6 näher bezeichneten Veranstaltungen und der Erwerb der in § 7 genannten Leistungsnachweise.

§ 2 Teilnehmer des Zertifikatsstudiums

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Immatrikulation in einem der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover.

§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums

Das ADVO-Zertifikatsstudium besteht aus sechs Modulen, in denen jeweils Veranstaltungen gem. §§ 4 bis 6 besucht und Leistungsnachweise gem. § 7 erbracht werden müssen: Modul 1 (Zivilrecht), Modul 2 (Öffentliches Recht), Modul 3 (Strafrecht), Modul 4 (Anwaltsrecht), Modul 5 (Moot-Court) und Modul 6 (Anwaltspraktikum).

§ 4 Lehrveranstaltungen (Module 1 bis 4)

(1) Folgende Pflichtveranstaltungen müssen belegt werden

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) Vertragsgestaltung I und Vertragsgestaltung II und
- b) Zivilprozessrecht I und Zivilprozessrecht II und
- c) Seminar mit anwaltsorientierten Inhalten, welches auch im Öffentlichen Recht oder Strafrecht erbracht werden kann;

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

- a) anwaltsbezogene Gebiete des Verwaltungsrechts und
- b) Verwaltungsprozessrecht;

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

- a) Strafverteidigung und
- b) Strafprozessrecht I und Strafprozessrecht II;

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) anwaltliches Berufsrecht und
- b) Kanzleimanagement und
- c) eine Veranstaltung zu anwaltlichen Berufsfeldern.

(2) Zusätzlich ist aus jedem in Abs. 1 genannten Modul noch mindestens eine Wahlpflichtveranstaltung zu besuchen

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) anwaltliche Prozessstrategien oder
- b) anwaltliche Beratung im Arbeitsrecht oder
- c) Mediation/Streitschlichtung/Streitvermeidung;

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

- a) Steuerrecht aus anwaltlicher Sicht oder
- b) Sozialversicherungsrecht aus anwaltlicher Sicht oder
- c) Gefahrenabwehrrecht aus anwaltlicher Sicht;

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

eine Veranstaltung zum Nebenstrafrecht;

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) anwaltliche Rhetorik oder
- b) Theorie der juristischen Argumentation oder
- c) Legal Writing und
- d) Veranstaltung, in der der Fremdsprachennachweis nach § 7 der Studienordnung erbracht wird.

(3) Die Lehrveranstaltungen haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten einen anderen Umfang festlegen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und den ausgewählten Wahlpflichtveranstaltungen ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu bescheinigen.

§ 5 Moot Court (Modul 5):

(1) Weitere Voraussetzung für den Erwerb des ADVO-Zertifikats ist die Teilnahme an mindestens einem Moot-Court aus dem Bereich des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Anwaltspraktikum (Modul 6):

(1) Darüber hinaus ist ein sechswöchiges Anwaltspraktikum in einer für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugelassenen Kanzlei zu absolvieren, in welchem mindestens folgende Tätigkeiten erbracht werden müssen:

- a) einen Entwurf für einen Schriftsatz inkl. Anträgen und Begründungen (wie z.B. Klageschrift oder -erwiderung, Berufungsbegründung, Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Widerspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren, Streitverkündung, Widerklage, Schutzschrift);
- b) eine gutachterliche Stellungnahme zur vertieften Bearbeitung eines rechtlichen Einzelproblems;
- c) wahlweise einen Aktenvortrag oder ein Probeplädoyer;
- d) zwei Entwürfe außergerichtlicher anwaltlicher Schreiben (wie z.B. Kündigung, Aufrechnung, Rücktritt, Zahlungsaufforderung, Anfechtung, Abmahnung);
- e) drei Teilnahmen an Mandantengesprächen mit Besprechungsvermerk;
- f) zwei Teilnahmen an Gerichtsterminen mit Terminsvermerk;
- g) einen Entwurf einer Honorarabrechnung sowie einer Vergütungsvereinbarung;
- h) Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleibuchhaltung inkl. Fremdgeldverwaltung sowie Auslagen- und Honorarabrechnung;
- i) Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleiverwaltung inkl. Fristenkalender und Wiedervorlagesystem.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lässt allgemein oder für den Einzelfall Rechtsanwaltskanzleien als ADVO-Zertifikat-Praktikumskanzlei zu, die sich durch Vertrag gegenüber der Fakultät verpflichtet haben, das Praktikum nach Maßgabe von Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Kanzlei dem universitären Ausbildungsstandard nicht entspricht. Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben vom Widerruf der Zulassung unberührt.

(4) § 14 Abs. 1 NJAVO gilt entsprechend.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Für den Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Leistungen nachzuweisen

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) ein kommentierter Vertragsentwurf mit mündlicher Erörterung (Leistung 1) und
- b) eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 2) und
- c) eine Seminararbeit mit anwaltsorientierten Inhalten, welche auch im Öffentlichen Recht oder Strafrecht erbracht werden kann (Leistung 3);

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 4);

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 5);

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) eine Klausur in der Veranstaltung „Anwaltliches Berufsrecht“ (Leistung 6) und
- b) eine Klausur in der Veranstaltung „Kanzleimanagement“ oder ein Leistungsnachweis in einer der Wahlpflichtveranstaltungen (Leistung 7);

5. aus Modul 5 (Moot-Court):

- a) eine schriftliche Leistung (Leistung 8) und
- b) eine mündliche Leistung (Leistung 9);

6. aus Modul 6 (Anwaltspraktikum):

eine abschließende Bescheinigung der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts über die in § 6 genannten Leistungsanforderungen.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

- a) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden. Gegenstand ist der Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- b) Seminararbeiten haben einen Umfang von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 mit 7 cm Korrekturrand auf einer Seite). Die Lehrenden können einen Höchstumfang festlegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens zwei Wochen und soll drei Monate nicht überschreiten.
- c) Die mündliche Erörterung (Leistung 1) bezieht sich auf den kommentierten Vertragsentwurf und dauert mindestens 10 Minuten. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie das Erarbeitete auch mündlich vertreten können.
- d) Die schriftliche Leistung für einen Moot-Court (Leistung 8) ist eine an der anwaltlichen Praxis orientierte schriftliche Ausarbeitung (wie z.B. Klageschrift, Klageerwiderung).
- e) Die mündliche Leistung für einen Moot Court (Leistung 9) ist die mündliche Verhandlung des Falls, welcher dem Moot-Court zugrunde liegt. Dabei sollte jeder Teilnehmer 10 Minuten vortragen.

(3) Es gilt die Notenskala gem. §§ 12 f. NJAG i.V.m. der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981, BGBl. I, S. 1243, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Als bestanden gilt eine Studienleistung, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(5) Für die Gesamtnote des ADVO-Zertifikats wird der Durchschnitt der Noten aus den Leistungsnachweisen 1-9 ermittelt und ohne Rundung mit einer Nachkommastelle genannt. Die den errechneten Punktwerten entsprechenden Notenbezeichnungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, inwieweit Leistungsnachweise, die für andere rechtswissenschaftliche Studiengänge der Universität Hannover erteilt werden, zugleich als Leistungen für das ADVO-Zertifikat anerkannt werden können.

§ 8 Täuschungsversuche

(1) Ein Täuschungsversuch beim Erwerb einer Einzelleistung führt zum Nichtbestehen dieser Leistung.

(2) Ein wiederholter Täuschungsversuch in Bezug auf diese oder eine andere Einzelleistung führt zum Ausschluss vom Zertifikatsstudium.

(3) Stellt sich die Täuschung erst im Nachhinein heraus, so kann ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(4) Im Übrigen gilt die Studienordnung entsprechend.

§ 9 Beauftragter für das ADVO-Zertifikat

Die Juristische Fakultät der Universität Hannover kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die bzw. der die in dieser Studienordnung der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10 Übergangs- und Anerkennungsbestimmungen

(1) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistungsnachweis im Wintersemester 2006/2007 oder später erbringen, gilt ausschließlich diese Studienordnung.

(2) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistungsnachweis vor dem Wintersemester 2006/2007 erbracht haben, besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Bedingungen zur Erlangung des ADVO-Zertifikats nach der alten Fassung oder nach dieser Fassung der ADVO-Z- Studienordnung.

(3) Leistungen, die im Falle eines Studienortwechsels an die Juristische Fakultät der Universität Hannover an anderen Universitäten erworben wurden und den Leistungsnachweisen dieser Studienordnung entsprechen, können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.02.2006 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 09.08.2006 genehmigt. Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Habilitationsordnung erlassen.

§ 1 Venia Legendi

(1) ¹Durch das Habilitationsverfahren verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover (Fakultät) die Lehrbefugnis (venia legendi). ²Die venia legendi berechtigt zur selbständigen Lehre und zur Führung des Titels „Privatdozent(in)“. ³Der Doktorgrad darf durch den Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

(2) ¹Voraussetzungen für die Habilitation sind ein Doktorgrad, die persönliche Eignung zum akademischen Lehramt und einschlägige Lehrerfahrung. ²Darüber hinaus muß durch Forschungsleistungen die Berufungsfähigkeit in dem Fach nachgewiesen sein, für das die venia legendi angestrebt wird; hierzu kann der Fakultätsrat allgemeine Grundsätze (siehe Anlage) beschließen und veröffentlichen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) ¹Habilitationsleistungen sind eine selbständige Habilitationsschrift und ein Vortrag mit anschließendem Kolloquium. ²Beide Leistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(2) Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, von denen mindestens zwei aus Alleinautorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein.

§ 3 Habilitationskommission

(1) ¹Mitglieder der ständigen Habilitationskommission sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Dekanats.

(2) Emeritierte und pensionierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie habilitierte Angehörige der Fakultät können an den Sitzungen der Habilitationskommission stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Die Vertreter der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe im Fakultätsrat benennen jeweils zwei Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 4 Habilitationsgesuch

Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und der sonstigen akademischen Urkunden und Zeugnisse,
3. vollständige Angaben über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die akademische Lehrtätigkeit,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
5. Erklärungen über bisher unternommene Habilitationsversuche und über frühere oder anhängige Disziplinar- oder Strafverfahren,
6. die Bezeichnung des Fachs, für das die venia legendi angestrebt wird sowie
7. Vorschläge für die Gutachter und drei Themenvorschläge für den Vortrag mit Kolloquium.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹Nach Eingang des Habilitationsgesuchs versendet das Dekanat die Unterlagen gemäß § 4 Nrn. 2 bis 7 an die in § 3 genannten Personen, legt das vollständige Gesuch zur Einsichtnahme aus und lädt zu einer Sitzung. ²Die Habilitationskommission entscheidet in geheimer Abstimmung, ob die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt sind und das Verfahren eröffnet wird. ³Wird das Verfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter und faßt einen Vorratsbeschuß über das Thema des Vortrags mit Kolloquium.

§ 6 Gutachten und Voten

(1) Die Gutachter erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie nach eingehender Würdigung der Habilitationsschrift deren Annahme oder Ablehnung empfehlen.

(2) ¹Die in § 3 genannten Personen haben das Recht, schriftliche Voten zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift abzugeben und alle Gutachten und Voten einzusehen. ²Das Dekanat versendet die Gutachten und Voten an die Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 7 Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme empfehlen und binnen zehn Werktagen nach Eingang des letzten Gutachtens kein negatives Votum gemäß § 6 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Andernfalls entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift lädt das Dekanat die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum Vortrag mit Kolloquium.

(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich; beide sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern.

§ 9 Entscheidung über die Habilitation

Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der Leistungen in Vortrag und Kolloquium über die Habilitation und über den Umfang der *venia legendi*.

§ 10 Antrittsvorlesung und Urkunde

¹Nach positiver Entscheidung über die Habilitation lädt das Dekanat zur öffentlichen Antrittsvorlesung ein, die etwa 45 Minuten dauert soll. ²Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird die Habilitation durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. ³Diese trägt das Datum des Kolloquiums und beurkundet die Verleihung der *venia legendi*.

§ 11 Umhabilitation

¹Die Habilitationskommission beschließt über Umhabilitationen, wenn eine einschlägige *venia legendi* an einer anderen Universität erworben wurde. ²Die Umhabilitation wird gemäß § 10 vollzogen.

§ 12 Wiederholung der Habilitation

Ein erfolgloses Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden; dabei ist eine bereits angenommene Habilitationsschrift anzurechnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Habilitationsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Habilitationsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 die nachstehende Änderung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat hat am 19.07.2006 positiv Stellung genommen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

**Änderung der Richtlinie der Universität Hannover
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie werden bis auf weiteres ausgesetzt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

"(4) § 6 Absatz 4 tritt in der geänderten Form rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft."